

Zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten bei Erneuerbaren-Energie- Gemeinschaften

auf Basis der
Regierungsvorlage zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzpaket (RV 733 BlgNr 27. GP)

RA Dr. Daniel Tamerl

17.06.2021

Zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten bei Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften

- **Anforderungen und Vorgaben nach dem EAG und dem ELWOG 2010 (nF)**
- **Rechtsform einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft**
- **Vertragliche Beziehungen der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft und ihrer Mitglieder**
- **Fazit**

Anforderungen und Vorgaben nach dem EAG und dem EIWOG

- **Definition (§ 7 Abs 1 Z 15a EIWOG 2010 nF)**

- „eine Rechtsperson, die es ermöglicht, die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Energie gemeinsam zu nutzen; deren Mitglieder oder Gesellschafter müssen im Nahebereich gemäß §16c Abs. 2 angesiedelt sein;“

- **Tätigkeitsbereich und Zweck**

- Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft darf Energie aus erneuerbaren Quellen **erzeugen**, die eigenerzeugte Energie **verbrauchen, speichern** oder **verkaufen**. Weiters darf sie im Bereich der Aggregation tätig sein und andere Energiedienstleistungen erbringen (§ 79 Abs 1 EAG).
- Ihr Hauptzweck darf **nicht im finanziellen Gewinn** liegen; sie hat ihren Mitgliedern oder den Gebieten, in denen sie tätig ist, vorrangig ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen (§ 79 Abs 2 S 3 EAG). (**Gemeinnützigkeit**)

Anforderungen und Vorgaben nach dem EAG und dem EIWOG

- **Mitglieder**

- Mitglieder oder Gesellschafter einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft dürfen **natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden** in Bezug auf lokale Dienststellen und sonstige **juristische Personen des öffentlichen Rechts** oder kleine und mittlere Unternehmen sein (§ 79 Abs 2 S 1 EAG).
- Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft hat aus **zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern** zu bestehen (§ 79 Abs 2 S 2 EAG).
- Die Teilnahme an einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft ist freiwillig und offen, im Fall von Privatunternehmen darf die Teilnahme **nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit** sein (§ 79 Abs 2 S 4 EAG).
- Mitglieder oder Gesellschafter einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft müssen im Lokal- oder Regionalbereich angesiedelt sein (vgl § 16c Abs 2 EIWOG 2010 nF)

- **Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit**

- Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit **Rechtspersönlichkeit** zu organisieren (§ 79 Abs 1 EAG).

Rechtsform einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft

- **Zentrale Vorgaben im Hinblick auf die Rechtsform**
 - mindestens zwei Mitglieder
 - Rechtspersönlichkeit (daher nicht: Miteigentumsgemeinschaft, GesbR, stille Gesellschaft)
- **Kapitalgesellschaften**
 - insb Aktiengesellschaft (AG), Europäische Aktiengesellschaft (SE), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - mE idR nicht geeignet; (gemeinnützige) GmbH in Einzelfällen denkbar
- **Personengesellschaften**
 - insb Offene Gesellschaft (OG) oder Kommanditgesellschaft (KG)
 - mE idR nicht geeignet

Rechtsform einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft

- **Genossenschaften und Vereine sind mE idR die geeignetsten Rechtsformen**
 - so auch in der Literatur, zB *Rajal/Orator-Saghy*, NR 2021, 34; *Cejka*, *ecolex* 2021, 13
 - Regierungsprogramm 2020-2024: *„Erweiterung der Möglichkeiten der Gestaltung von „Erneuerbaren Energiegemeinschaften“ und „Bürgerenergiegemeinschaften“ für verstärkte dezentrale Energieversorgung und die Stärkung von regionalen Versorgungskonzepten, mit Fokus auf Gemeinnützigkeit und genossenschaftliche Systeme, lokale Mikro-Netze und Speicherbetreiber, Etablierung eines One-Stop-Shops zur Beratung.“* (Seite 80)
 - Offener Mitgliederkreis (Bürgerbeteiligung, dynamischer Mitgliederwechsel)
 - Sicherung der Gemeinnützigkeit iSd § 79 Abs 2 S 3 EAG
 - Förderungszweck von Genossenschaften
 - ideeller Zweck von Vereinen

Rechtsform einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft

- **Genossenschaft oder Verein?**
 - Verkauf von Überschussenergie vom Vereinszweck gedeckt?
 - je nach Anlassfall: Verein oder Genossenschaft; unterschiedliche Modelle vorstellbar, abhängig von Anzahl der Anlagen und Mitglieder sowie der Interessen und Finanzkraft der Mitglieder
- **Genossenschaft (GenG):**
 - Zwingende Organe: Generalversammlung und Vorstand
 - Gründung: Genossenschaftsvertrag + Anmeldung im Firmenbuch
- **Verein (VerG):**
 - Zwingende Organe: Mitgliederversammlung und Leitungsorgan (mindestens zwei Personen)
 - Gründung: Statuten + Anzeige bei Bezirksverwaltungsbehörde

Vertragliche Beziehungen der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft und ihrer Mitglieder

- **Gründungsdokument**

- Gesellschaftsvertrag (GmbH), Genossenschaftsvertrag, Statuten (Verein)
- Energierechtliche Mindestinhalte (§ 16d Abs 2 und 3 EIWOG 2010 nF), zB
 - Beschreibung der Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen (Zählpunktnummer)
 - Zuordnung und Aufteilung der erzeugten Energie sowie der verkauften Energie
 - Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlage, Kostentragung
- Rechtsformabhängige Mindestinhalte (§ 4 GmbHG, § 5 GenG, § 3 VerG)
 - Firma und Sitz, Unternehmensgegenstand, Eintritt und Ausscheiden etc (Genossenschaft)
 - Name, Sitz, Vereinszweck, Erwerb und Ende der Mitgliedschaft etc (Verein)
- Weitgehender Gestaltungsspielraum – nach Anlassfall
 - Besteht bereits eine Erzeugungsanlage? In wessen Eigentum steht diese? Wird diese der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft überlassen?
 - Bemessung und Abgeltung der (unterschiedlichen) Beiträge der Mitglieder (zB Überlassung von Dachflächen)

- **Beitrittsverträge**

- für später hinzutretende Mitglieder

Vertragliche Beziehungen der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft und ihrer Mitglieder

- **Netzzugangsvertrag, Abnahmeverträge (durch Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft oder Mitglieder)**
- **Erzeugungsanlage: Betriebs- und Verfügungsgewalt muss bei Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft bleiben**
 - Verfügungsgewalt ist mE tatsächliche Sachherrschaft; Eigentümerschaft an Erzeugungsanlagen ist unerheblich, daher:
 - Kaufverträge (Anlage)
 - Miet-, oder Pachtverträge, sowie Contracting- und Leasingverträge (Anlage)
 - Betriebsführungs- und Wartungsverträge (Anlage)
- **Verträge über Überlassung von Grund und Boden bzw Dachnutzung**

Fazit

- **Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft hat aus zwei oder mehreren Mitgliedern zu bestehen und muss als Personenvereinigung mit Rechtspersönlichkeit ausgestaltet sein.**
- **Mit den Strukturen eines Vereins oder einer Genossenschaft wird dem Gedanken der Bürgerbeteiligung am besten Rechnung getragen.**
- **Die Beziehungen der Mitglieder untereinander sind in einem Gründungsdokument festzulegen. Es besteht großer Gestaltungsspielraum.**
- **Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft muss nicht Eigentümer der Erzeugungsanlage sein, auch die Betriebsführung und Wartung durch Dritte ist möglich.**

Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!

RA Dr. Daniel Tamerl

CHG Czernich Rechtsanwälte

tamerl@chg.at

www.chg.at

